



Brüssel, den 12. Januar 2018
(OR. en)

5098/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0024 (NLE)**

RECH 2
COMPET 9
IND 4
ENER 3
AGRI 5

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 6603/17 RECH 77 COMPET 140 IND 44 ENER 513 AGRI 705

Betr.: Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige
– Annahme

1. Am 22. Februar 2017 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige¹ vorgelegt. Der vorliegende Änderungsvorschlag hat die in Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 12 Absatz 4 der Satzung im Anhang der Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates enthaltene rechtliche Regelung der Leistung des Finanzbeitrags zum Gegenstand.
2. Die Gruppe "Forschung" hat den Entwurf in ihren Sitzungen im März, April und Dezember 2017 erörtert und eine grundsätzliche Einigung über den Text erzielt. ES hat einen allgemeinen Vorbehalt zu dem Text eingelegt.
3. Das Europäische Parlament hat am 24. Oktober 2017 zu dem Vorschlag Stellung genommen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 27. April 2017 abgegeben.

¹ Dok. 6603/17.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt

- die Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 15757/17 RECH 419 COMPET 873 IND 378 ENER 513 AGRI 705) annehmen;
 - veranlassen, dass die Verordnung informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.
-